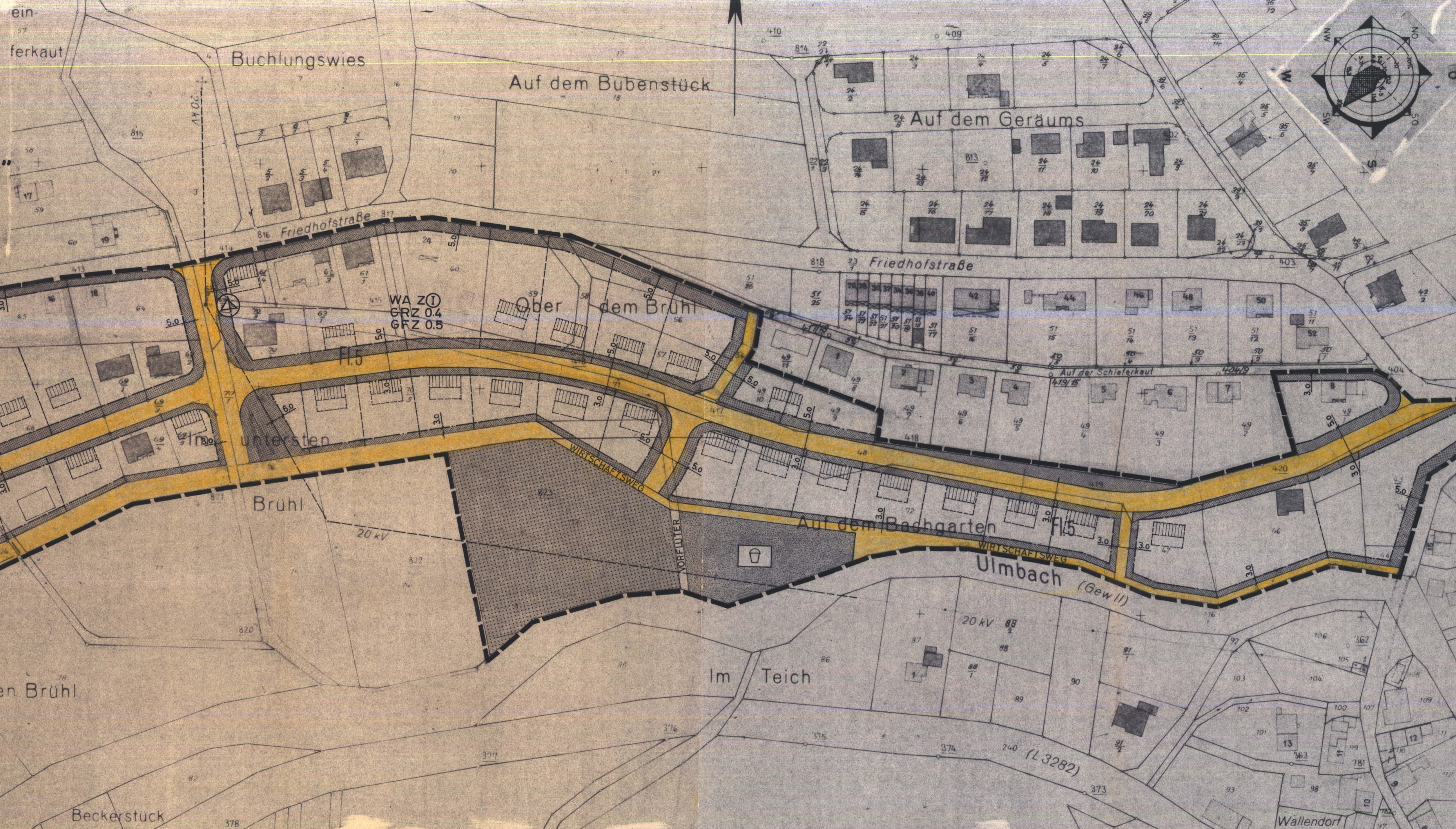


# BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE BEILSTEIN DILLKREIS  
 „IM UNTERSTEN BRÜHL + AUF DEM BACHGARTEN“

MASSTAB 1:1000 FLUR 1+5



## AUFSTELLUNGS - UND GENEHMIGUNGSVERMERKE:

BEARBEITET:  
 AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE DER GEMEINDE BEILSTEIN DURCH DEN KREISAUSSCHUSS DES DILLKREISES, KREISBAUAMT

DILLENBURG / BEILSTEIN DEN 10. 9. 1974

*[Signature]*  
 BAUDIREKTOR

*[Signature]*  
 BÜRGERMEISTER

OFFENLEGUNGSVERMERK:  
 NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM 3. 10. 1974 BIS 4. 11. 1974

Beilstein DEN 7. 11. 1974

*[Signature]*  
 BÜRGERMEISTER

BESCHLUSSEVERMERK:  
 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEMÄSS § 10 BBAUG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 20. 12. 1974

Beilstein DEN 23. 1. 1975

*[Signature]*  
 BÜRGERMEISTER

## GENEHMIGUNGSVERMERK:

Genehmigt  
 mit Vig. vom 23. April 1975  
 Az. V/3-61304/01  
 Gem. Stat. vom 23. April 1975  
 Der Regierungspräsident  
 im Auftrag

## VERMERK ÜBER DIE SAMTLICHE BEKANNTMACHUNG BZW OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG:

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG UND § 5 ABS. 4 HGO I.V.M. § DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE VOM ... IN DER ZEIT VOM ... 19 ... BIS ... 19 ... ÖFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM ... 19 ... (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG VOM ... 19 ... BIS ... 19 ...) BEKANNTMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM ... 19 ... RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

DEN 19

BÜRGERMEISTER

## PLANZEICHENERKLÄRUNG:

Die eingetragenen Vorhaben legen die Firstrichtung der Hauptgebäude fest.

EINGESCHÖSSIGE BAUWEISE DACHNEIGUNG:  
 BEI BAUVORHABEN OHNE DREMPSEL BIS 48°  
 BEI BAUVORHABEN MIT DREMPSEL SATTELDACH VON 20° BIS 35°

FÜR ZWEIGESCHÖSSIGE VORHABEN WIRD EINE DACHNEIGUNG BIS ZU 30° FESTGELEGT. EIN DREMPSEL IST NICHT ZULÄSSIG. DAS KELLERGESCHOSS MUSS BIS MINDESTENS 0,80 M. UNTER OK ERDGESCHOSSFUSSBODEN AUFGEFÜLLT WERDEN. BEI EINGESCHÖSSIGEN VORHABEN SIEHE OBEN!

- WA Z I  
GRZ 0,4  
GFZ 0,5
- WA Z II  
GRZ 0,4  
GFZ 0,8
- OFFENE BAUWEISE
- BAULINIE
- - - BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF VORGESEHEN FÜR VERWALTUNGSGEBÄUDE
- STRASSENVERKEHRSLINIE
- STRASSENBEGRENZUNGS- UND SONSTIGER VERKEHRSLINIE

- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- GRÜNFLÄCHE VORGESEHEN FÜR SPIELPLATZ
- ⊙ GEPLANTE TRAFOSTATION
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- - - DIE GEPLANTEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND NICHT VERBINDLICH FESTGELEGT, SIE GELTEN NUR ALS VORSCHLAG FÜR EINE MÖGLICHE NEUORDNUNG.
- 500 QM MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Dillenburg, den 27. Aug 1974. *[Signature]* Katasteramt

Anmerkung: Neue Grundstücksgrenzen, die durch Verhandlung eines im Gange befindlichen Baulandumlegungsverfahrens festgelegt worden sind.

Kreis: Dill  
 Gemarkung: Beilstein  
 Maßstab: 1:1000

## ÜBERSICHTSKARTE M: 1:10 000

